

Gewerblicher Masseur Medizinischer Masseur Heilmasseur

Unterschiede und
Möglichkeiten zur Selbständigkeit

GewO 1994 - Berufszugangsverordnung

Alle Informationen beziehen sich auf den aktuellen Stand der
Gewerbeordnung.

Wer kann sich selbständig machen...

■ Gewerblicher Masseur

- Arbeitet selbständig am gesunden Menschen
- Prävention

■ Heilmasseur Neu

- Arbeitet selbständig am kranken Menschen
- Freiberuflich (Meldung der freiberuflichen Berufsausübung)
→ ist Mitglied der WKO
- Dienstverhältnis (Kranken- und Kuranstalt, Arzt, Physiotherapeut → nicht andere Masseur)
- Kostenzuschüsse durch Krankenkassen möglich
- Therapie

Wer arbeitet NICHT selbständig...

- Medizinischer Masseur
 - Arbeitet am kranken Menschen
 - Auf ärztliche Anordnung
 - Unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder Angestellten des physiotherapeutischen Dienstes

 - Dienstverhältnisse zu:
 - Kranken- oder Kuranstalt
 - Arzt oder Gruppenpraxis
 - Physiotherapeut
 - NICHT: Heilmasseur oder gewerblicher Masseur

Gewerblicher Masseur vs. Heilmasseur

■ Gewerblicher Masseur

- Kann sich grundsätzlich erst nach einer dreijährigen Praxis und mit der Befähigungsprüfung selbständig machen
- Prävention (keine Therapie)

■ Heilmasseur

- Kann sich sofort nach seiner abgeschlossenen Ausbildung bei der Bezirkshauptmannschaft einen Berufsausweis nach MMHmG beantragen und freiberuflich arbeiten
- Verrechnung mit allen Krankenkassen zu den jeweils gültigen Tarifverhältnissen möglich
- Umsatzsteuerbefreiung
- Therapie

Gesetzliche Voraussetzungen für die Selbständigkeit...

- Frühzeitig über die aktuelle gesetzliche Lage Informationen einholen (Landesinnung)
- Bei Spezial- oder Branchenfragen direkt Kontakt mit der Landesinnung aufnehmen
- Sich bei der zuständigen BH informieren bzgl. Praxiszeiten und Anerkennung von Vorzeiten
- Die Gewerbebehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Gewerbebeanmeldung erfüllt sind oder nicht

Gewerblicher Masseur

(ausgenommen in sich geschlossene Systeme)

- 1. a) Zeugnisse über den erfolgreichen **Abschluss der Studienrichtung Humanmedizin** und eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- b) Zeugnisse über die **erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung** im Lehrberuf Masseur, eine nachfolgende mindestens **zweijährige fachliche Tätigkeit**, sowie festgesetzter Lehrgang (130 Std.) oder

Gewerblicher Masseur

(ausgenommen in sich geschlossene Systeme)

- c) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 und 2 festgesetzten **Lehrganges** mit einer entsprechenden Abschlussprüfung (Zeugnis einer anerkannten Fachausbildung zum gewerblichen Masseur laut Bundesgesetz **mindestens 835 Stunden**), eine **mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit**, oder
- d) Zeugnisse über die erfolgreiche Ausbildung zum **Heilbademeister und Heilmasseur (ALT)** oder zum **medizinischen Masseur**, eine nachfolgende **mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit**, sowie festgesetzter Lehrgang (130 Std.) oder

Gewerblicher Masseur

(ausgenommen in sich geschlossene Systeme)

- e) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer für das Gewerbe der Masseure einschlägigen, mindestens **zweijährigen berufsbildenden Schule**, eine mindestens **zweijährige fachliche Tätigkeit**, sowie festgesetzter Lehrgang (130 Std.)

UND

(für alle vorher genannten Möglichkeiten)

- 2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte **Befähigungsprüfung**
- **Unternehmerprüfung**

Gewerblicher Masseur

(ausgenommen in sich geschlossene Systeme)

oder

- 3. Das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zum **Physiotherapeuten oder Heilmasseur** (NEU nach 2003) und die Unternehmerprüfung

Fachliche Tätigkeit = grds. hauptberufliche, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung (im Rahmen einer **befugten** Berufsausübung); diese muss überwiegend klassische Massage sowie Segmentmassage, Bindegewebsmassage, Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage und Lymphdrainage zum Gegenstand haben

Gewerblicher Masseur

(ausgenommen in sich geschlossene Systeme)

Zusammengefasst:

- Humanmedizin + 6 Monate Praxis + Befähigungsprüfung
- oder
- LAP + 2 Jahre Praxis + Lehrgang (130 Std.) + Befähigungsprüfung
- oder
- Ausbildung (835 Std.) + 3 Jahre Praxis + Befähigungsprüfung
- oder
- Medizinischer Masseur + 2 Jahre Praxis + Lehrgang (130 Std.) + Befähigungsprüfung
- oder
- Zweijährige Schule + 2 Jahre Praxis + Lehrgang (130 Std.) + Befähigungsprüfung
- oder
- Heilmasseur/Physiotherapeut

und

- Unternehmerprüfung

Gewerblicher Masseur

(ausgenommen in sich geschlossene Systeme)

Prüfung der individuellen Befähigung (§19 GewO), wenn formelle Befähigung, wie im Gesetz vorgeschrieben, nicht nachgewiesen werden kann

Aus Sicht der Landesinnung Tirol gilt:

- Einschränkungen auf nur einzelne Massagetechniken ist möglich (Fragen direkt an Landesinnung)
- Einschränkung grds. nur mit Arbeitsprobe möglich
- Bzgl. Einschränkung gibt Landesinnung fachliche Einschätzung.
- **Entscheidung trifft die Gewerbebehörde**

Spezialmassagetechniken

- In sich geschlossene Systeme (wie Shiatsu, Ayurveda etc.): sind im BGBI geregelt

Aus Sicht der Landesinnung Tirol gilt:

- Durchführungen von Spezialmassagen sind grundsätzlich nur mit einer Grundausbildung Massage und einer Massageberechtigung (eingeschränkte Berechtigung) möglich
- Anmeldung der Spezialmassage alleine wird grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bejaht
- **Entscheidung trifft die Gewerbebehörde**

Kontakt für Rückfragen

Tiroler Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Mag. Mst. Patrick Rauter
Landesinnungsgeschäftsführer

T 05 90 90 5-1403

E patrick.rauter@wktirol.at

Kristina Oettl

Mitarbeiterin

T 05 90 90 5-1460

E kristina.oettl@wktirol.at

Sparte Gewerbe und Handwerk | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck